74. Nachtrag

zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden

Satzung der

hkk

74. Nachtrag

zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Satzung der hkk

Artikel T

Die Anlage zu § 37 der Satzung "Bedingungen für die Teilnahme an den Bonusprogrammen nach § 65a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1a Satz 2 SGB V" wird wie folgt geändert:

In Nr. 3 "Beginn und Ende der Teilnahme" wird Satz 4 wie folgt ersetzt:

"Werden die vom Teilnehmer in Anspruch genommenen Aktivitäten spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Teilnahmezeitraums zur Bonifizierung eingereicht, verlängert sich die Teilnahme um ein weiteres Kalenderjahr und der Teilnehmer erhält ein neues Bonusheft, es sei denn, der Teilnehmer erklärt, dass die Teilnahme nicht über den Ablauf des Teilnahmezeitraums hinaus fortgesetzt werden soll."

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen vom Verwaltungsrat am 15.12.2022

Für die Richtigkeit:

Michael Lempe

Vorstand

Ronald-Mike Neumeyer

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bremen, den 15. Dezember 2022

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der hkk am 15. Dezember 2022 beschlossene 74. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 22. Dezember 2022

213 - 10204#00042#0004

Bundesamt für Soziale Sicherung

im Auftrag

or Schmitz